

**Satzung**  
**der Stadt Hachenburg**  
**über die Erhebung der Marktgebühren**  
**in der Stadt Hachenburg vom 08.07.1998,**  
**zuletzt geändert am 13.12.2000**

---

Der Rat der Stadt Hachenburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der Stadt Hachenburg bei Märkten, mit Ausnahme von Floh- und Trödelmärkten, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Bei Floh- und Trödelmärkten wird mit dem Veranstalter ein Vertrag über Art und Umfang der Nutzung sowie über ein pauschales Entgelt geschlossen.

**§ 2**

**Gegenstand der Gebührenpflicht**

Gegenstand der Gebührenpflicht ist die Gestattung zur Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen, die die Stadt Hachenburg den Marktbeschickern zur Verfügung stellt.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer bei einem Markt die öffentlichen Plätze und Straßen in der Stadt Hachenburg zu gewerblichen Zwecken benutzt (Marktbeschicker).

**§ 4**

**Gebührensätze**

Die Gebührensätze betragen:

- a) Wochenmärkte oder sonstige marktähnliche Veranstaltungen

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Für die Verkaufsstände aller Art<br>(mit Ausnahme der Imbiss- und Ausschankbetriebe)<br>je lfd. Meter und Markttag | 0,80 EUR          |
| 2. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe<br>je Markttag pauschal  | 8,00 EUR          |
| <br>b) Katharinenmarkt  |                   |
| 1. Für Verkaufsstände aller Art<br>(mit Ausnahme der Imbiss- und Ausschankbetriebe)<br>je lfd. Meter und Markttag     | 11,00 EUR         |
| 2. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe<br>je lfd. Meter und Markttag  | 40,00 EUR         |
| 3. Für das Aufstellen von Vergnügungseinrichtungen  |                   |
| a) Autoscooter  | je Tag 160,00 EUR |
| b) Schiffschaukel und Karusselle<br>(auch Kinderkarusselle)   | je Tag 100,00 EUR |
| c) Großverlosung  | je Tag 100,00 EUR |
| d) Kleinverlosung   | je Tag 40,00 EUR  |
| e) Schießhallen   |                   |
| je lfd. Meter Front   | je Tag 10,00 EUR  |
| f) Belustigungsgeschäfte  |                   |
| je lfd. Meter Front   | je Tag 10,00 EUR  |
| 4. In jedem Falle ist eine Mindestgebühr je Verkaufsstand und Markttag in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.           |                   |

## § 5

### Entrichtung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind an die von der Stadt Hachenburg mit der Einziehung beauftragten Personen zu entrichten. Wer die Zahlung verweigert, kann am Markt nicht teilnehmen.
- (2) Die vollen Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Marktbeschicker vor Beendigung des Marktes seinen Standplatz freiwillig aufgibt oder vom Marktplatz verwiesen wird.
- (3) Über die Zahlung der Marktgebühr wird eine Quittung ausgestellt. Sie ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen den beauftragten Personen vorzulegen.

## **§ 6**

### **Gebührenbefreiung**

- (1) Standgebühren werden nicht erhoben
1. an Weihnachtsmärkten, die nicht den Charakter eines Marktes aufweisen,
  2. für nicht gewerbsmäßige Verkaufsstände von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist, oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
  3. für Verkaufsstände, die Erträge erzielen, die ausschließlich und unmittelbar zu vorher angegebenen mildtätigen Zwecken verwendet werden.
- (2) Inhaber von Standplätzen, die an Jahrmärkten durch Musikkapellen, Schaustellungen o. Ä. einen eigenen Beitrag zur Volksbelustigung leisten, können ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht befreit werden.

## **§ 7**

### **Zwangmaßnahmen**

Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Hachenburg vom 27.03.1995 außer Kraft.

Hachenburg, den 08.07.1998

(Siegel)

Hering, Stadtbürgermeister